

Richtlinien

zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Gütersloh

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Abteilung Jugend

Stand: 01. August 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Grundlagen.....	4
2.	Leistungen des Kreises Gütersloh und der örtlichen Vermittlungsstellen.....	4
3.	Grundsätze der Förderung	5
4.	Anspruch auf Förderung.....	5
5.	Erlaubnis zur Kindertagespflege.....	6
	5.1 Veränderung/ Erweiterung/ Neu-Erteilung	8
	5.2 Rücknahme/Aufhebung/Widerruf.....	8
	5.3 Erledigung auf andere Weise	8
	5.4 Versagung.....	9
6.	Anforderungen an die Kindertagespflegeperson.....	9
	6.1 Formale Voraussetzungen.....	9
	6.2 Persönliche Eignung.....	10
	6.3 Räumliche Eignung	12
	6.4 Qualifikation	13
	6.5 Qualitätssicherung und –entwicklung/Fortbildung.....	13
7.	Geldleistungen	14
	7.1 Anspruchsvoraussetzungen	14
	7.2 Fördermodalitäten für Kindertagespflege.....	15
	7.2.1 Vergütung für Kindertagespflegepersonen mit einer tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifikation (160 UE) oder sozialpädagogische Fachkräfte.....	16
	7.2.2 Vergütung für Kindertagespflegepersonen mit einer umfassenden Qualifikation (300 UE) oder sozialpädagogische Fachkräfte mit einer Qualifikation (80 UE) ..	17
	7.2.3 Vergütung für Anleitung von PraktikantInnen.....	18
	7.2.4 Mietzuschuss für angemietete Räume.....	18
	7.2.5 Zuschuss für kindersichere Betreuungsräume.....	18
	7.3 Eingewöhnung.....	18
	7.4 Zuschuss zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen.....	18
	7.5 Pauschale für die Betreuung eines Kindes mit einer (drohenden) Behinderung.....	19
	7.6 Sozialversicherungsleistungen	20
	7.7 Kündigung	20
	7.8 Fehlzeiten/ Betreuung zu Sonderzeiten.....	21
	7.9 Vergütung für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.....	21
	7.10 Vertretung	22
	7.11 Essensgeld.....	22
8.	Elternbeiträge.....	22
9.	Elternmitwirkung.....	22
10.	Bildungsauftrag	23
11.	Kinderschutz.....	23

12. Inklusion.....	25
13. Mitteilungspflichten.....	25
14. Masernschutz.....	26
15. Interessenvertretung der Kindertagespflegepersonen	26
16. Inkrafttreten.....	26

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Kindertagespflege ist ein familienähnliches und zeitlich flexibles Betreuungsangebot. Kindertagespflegepersonen betreuen vorrangig Kinder unter drei Jahren. Zudem sichert die Kindertagespflege die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Betreuungsangebote im Anschluss an institutionelle Betreuung für Kinder bis zum 14. Lebensjahr.

Die rechtlichen Grundlagen für die Kindertagespflege sind insbesondere:

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung
Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes-SGB VIII
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) NRW
- Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW)
- Elternbeitragssatzung Kindertagespflege im Kreis Gütersloh in der jeweils gültigen Fassung.

2. Leistungen des Kreises Gütersloh und der örtlichen Vermittlungsstellen

Der Kreis Gütersloh fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 SGB VIII. Die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh erbringt in diesem Rahmen folgende Leistungen:

- Beratung der Personensorgeberechtigten zur finanziellen Förderung der Kindertagespflege,
- Beratung von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen in Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt gem. § 43 Abs. 4 SGB VIII,
- Erstberatung und Prüfung der persönlichen und räumlichen Eignung einer neuen Kindertagespflegeperson im Rahmen der Prüfung einer Pflegeerlaubnis für Kindertagespflege,
- die Erteilung und Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII sowie § 22 KiBiz,
- Rücknahme/Aufhebung/Widerruf einer Erlaubnis zur Kindertagespflege,
- die Prüfung des Anspruches auf Kindertagespflege gem. § 24 SGB VIII,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII,
- Finanzierung der Vertretung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII,
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Fachberatung der örtlichen Vermittlungsstellen.

Die Vermittlung von Kindertagespflegepersonen wird von den örtlichen Vermittlungsstellen in den jeweiligen Städten und Gemeinden des Kreises Gütersloh (ohne die Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl) durchgeführt.

Die jeweiligen Träger der örtlichen Vermittlungsstellen für Kindertagespflege im Kreis Gütersloh verpflichten sich, die Beratung und Vermittlung von Kindertagespflegestellen gem. § 23 SGB VIII in ihrem jeweiligen lokalen Zuständigkeitsbereich wahrzunehmen.

Die örtlichen Vermittlungsstellen für Kindertagespflege werden durch die Abteilung Jugend fachlich begleitet, fortgebildet und unterstützt.

Aufgaben der örtlichen Vermittlungsstellen für Kindertagespflege:

- Leitung der örtlichen Vermittlungsstelle für Kindertagespflege (Einzel oder im Verbund),
- Beratung der Eltern und Vermittlung von Kindern in Kindertagespflegestellen/ Ermittlung von Betreuungsbedarfen,
- Beratung und Vermittlung bei Vertretungsbedarf in Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen,
- Beratung, Kontakt und fachliche Begleitung (inklusive Beschwerdemanagement) der Kindertagespflegepersonen,
- Pflege einer Vermittlungskartei,
- Bericht und Dokumentation der Vermittlungstätigkeit,
- Zusammenarbeit mit Tageseinrichtungen für Kinder und Institutionen der Kommunen,
- Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst der Abteilung Jugend in Einzelfällen,
- Umsetzung der geschlossenen Trägervereinbarungen zu § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“,
- Umsetzung und Zusammenarbeit entsprechend der Kooperationsvereinbarung zwischen der Abteilung Jugend und den Trägern der Vermittlungsstelle.

3. Grundsätze der Förderung

Kindertagespflege zeichnet sich durch ihre Flexibilität und Nähe zur Betreuungsfamilie aus und stellt neben den Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung dar. Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren, da sie bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gem. § 24 SGB VIII erfüllt.

Kindertagespflege soll, gem. § 22 Abs. 2 SGB VIII,

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen (vgl. § 22 Abs. 3 SGB VIII).

Kindertagespflege kann nach § 22 KiBiz im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Kindeseltern/Personensorgeberechtigten (sog. Kinderfrau/ Kindermann) oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

4. Anspruch auf Förderung

Ab Vollendung des ersten Lebensjahres ihres Kindes haben Eltern seit dem 01.08.2013 unabhängig von einer Erwerbstätigkeit einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Gleichgesetzt zu Kindertageseinrichtungen können Eltern, deren Kinder bis zum 01. November das erste Lebensjahr erreicht haben, bereits ab dem 01. August einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege in Anspruch nehmen (vgl. § 33 Abs. 6 KiBiz).

Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann der Rechtsanspruch sowohl in einer Kindertageseinrichtung als auch in Kindertagespflege erfüllt werden. Bei einer Betreuung in Kindertagespflege richtet sich der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII und § 3 Abs. 3 KiBiz nach dem individuellen Bedarf der Erziehungsberechtigten.

Ab dem dritten Lebensjahr ist eine Weitergewährung von Kindertagespflege lediglich ergänzend oder bei besonderem Bedarf möglich, oder wenn tatsächlich kein Platz in einer Kindertageseinrichtung vorhanden sein sollte (vgl. § 24 Abs. 3 SGB VIII).

Insgesamt gibt es die Möglichkeit Kindertagespflege bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in Anspruch zu nehmen. Für ältere Kinder sind jedoch andere institutionelle Angebote (z.B. Ganztagsbetreuung in der Schule) vorrangig zu belegen. Darüber hinaus kann im Einzelfall geprüft werden, ob ergänzend Kindertagespflege vermittelt werden kann.

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Pflegeerlaubnis gem. §§ 43 SGB VIII i.V.m. 22 KiBiz wird dann benötigt, wenn Kindertagespflege

- tagsüber (bei Schichtarbeit der Kindeseltern auch nachts möglich, aber nicht in Vollzeitbetreuung) mit mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- länger als 3 Monate,
- außerhalb der Wohnung des zu betreuenden Kindes bzw. deren Eltern,
- gegen Entgelt erfolgt.

Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege ist, dass die Kindertagespflegeperson geeignet ist (vgl. Kapitel 6.1 und 6.2). Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Die in der einzelnen Pflegeerlaubnis ausgewiesene Kinderzahl richtet sich nach den jeweiligen individuellen räumlichen und insbesondere den individuellen persönlichen und pädagogischen Möglichkeiten der einzelnen Kindertagespflegeperson. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden (vgl. § 43 Abs. 3 SGB VIII).

Die Anzahl der Kinder bezieht sich auf die Gesamtzahl der Betreuungsverträge der Kindertagespflegeperson mit den Eltern für das einzelne zu betreuende Kind.

Zu Beginn der Kindertagespflegetätigkeit wird empfohlen weniger als 5 Kinder gleichzeitig zu betreuen, um einen bedarfsgerechten Einstieg zu erleichtern.

Im Einzelfall (pädagogische Fachkraft mit Berufserfahrung im U3 Bereich bzw. bei mehrjähriger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson) kann unter bestimmten Bedingungen über die o.g. 5 Kinder hinaus auch eine Erlaubnis zur Betreuung von insgesamt max. 8 fremden Kindern durch die Abteilung Jugend erteilt werden; jedoch dürfen auch dann nie mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreut werden (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 2 KiBiz).

Abweichend davon kann gem. § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz, die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder insgesamt erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Betreuung von regelmäßig mehreren Kindern unter 15 Wochenstunden (Platzsharing möglich), es erfolgt jeweils eine individuelle Prüfung,
2. Betreuung der Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen,
3. Betreuung von nicht mehr als höchstens 5 Kindern gleichzeitig,
4. Die Kindertagespflegeperson hat 300 Unterrichtseinheiten (UE) nach kompetenzorientiertem Qualifizierungshandbuch (QHB) absolviert *oder* ist sozialpädagogische Fachkraft gem. Personalverordnung¹ mit mind. 80 UE Qualifikation nach QHB,

¹ Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel

5. Je jünger die Kinder, desto weniger Kinder sollten gleichzeitig betreut werden. Möglichst sollten nicht mehr als 4 Kinder unter 3 Jahren gleichzeitig betreut werden.
6. Bei der Prüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson müssen die sich aus dem Abschluss mehrerer Betreuungsverträge ergebenden Anforderungen Berücksichtigung finden (z.B. mehrjährige Berufserfahrung und erprobte Zusammenarbeit mit der Abteilung Jugend, besondere Struktur- und Organisationsfähigkeit),
7. Engmaschige Begleitung der Kindertagespflegeperson durch die örtliche Vermittlungsstelle für Kindertagespflege und
8. Für jedes Betreuungsverhältnis muss eine Vertretung in Ausfallzeiten sichergestellt werden, mit der das Kind und die Eltern schon vor dem Eintritt des Vertretungsfalls eine Vertrauensbeziehung aufbauen konnten.

Kindertagespflegepersonen haben die Möglichkeit sich zu einem Verbund, einer sog. Großtagespflege zusammenzuschließen. In einer Großtagespflegestelle **können höchstens 9 Kinder insgesamt und gleichzeitig** durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden, d.h. es können maximal 9 Betreuungsverträge abgeschlossen werden (vgl. § 22 Abs. 3 KiBiz). Jede Kindertagespflegeperson in der Großtagespflegestelle benötigt eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege. Jedes Kind muss einer der Kindertagespflegepersonen vertraglich und pädagogisch zugeordnet sein. Für die ihr zugeordneten Kinder hat die Kindertagespflegeperson explizit die Aufsichtspflicht inne, die sie – lediglich mit Ausnahme von Vertretungssituationen - höchstpersönlich zu erfüllen hat (vgl. § 22 Abs. 3f. KiBiz).

Abweichend von § 22 Abs. 3 Satz 1 KiBiz können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Betreuung von regelmäßig mehreren Kindern unter 15 Wochenstunden (Platzsharing möglich), es erfolgt jeweils eine individuelle Prüfung,
2. Betreuung durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen,
3. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis,
4. Betreuung von max. 9 Kindern gleichzeitig (eigene Kinder der KTPP im nicht schulpflichtigen Alter, die im Rahmen der GTP vollumfänglich mitbetreut werden, sind dabei mitzuzählen),
5. Persönliche Zuordnung jedes Kindes zu einer Kindertagespflegeperson muss zu jeder Zeit gewährleistet sein,
6. Betreuung der Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen,
7. Jede Kindertagespflegeperson in der Großtagespflege hat 300 UE nach QHB absolviert oder ist sozialpädagogische Fachkraft gem. Personalverordnung² mit mind. 80 UE Qualifikation nach QHB,
8. Je jünger die Kinder, desto weniger Kinder sollten gleichzeitig betreut werden. Möglichst sollten nicht mehr als 4 Kinder unter 3 Jahren gleichzeitig betreut werden.
9. Bei der Prüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson müssen die sich aus dem Abschluss mehrerer Betreuungsverträge ergebenden Anforderungen Berücksichtigung finden (z.B. mehrjährige Berufserfahrung und erprobte Zusammenarbeit mit der Abteilung Jugend, besondere Struktur- und Organisationsfähigkeit),
10. Vorlage/Prüfung des pädagogischen Konzeptes und der Betreuungsverträge mit den Eltern durch die Abteilung Jugend,
11. Engmaschige Begleitung/regelmäßige Überprüfung der Kindertagespflegeperson durch die örtliche Vermittlungsstelle für Kindertagespflege und die Abteilung Jugend (z.B. zusätzliche (unangekündigte) Hospitationen, Reflexionsgespräche),
12. Für jedes Betreuungsverhältnis muss eine Vertretung mit persönlicher Zuordnung in Ausfallzeiten sichergestellt werden, mit der das Kind und die Eltern schon vor dem Eintritt des Vertretungsfalls eine Vertrauensbeziehung aufbauen konnten. Diese Regelung/Zuordnung muss für Eltern und Kind transparent gestaltet sein,
13. Eine enge Erziehungspartnerschaft mit den Eltern des zugeordneten Kindes muss gewährleistet sein.

² Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel

Die Erlaubnis ist auf 5 Jahre befristet (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Ausschlaggebend für die Zuständigkeit der Abteilung Jugend im Kreisgebiet Gütersloh ist der Betreuungsort der Kindertagespflegeperson gem. § 87a SGB VIII.

5.1 Veränderung/ Erweiterung/ Neu-Erteilung

Läuft die Erlaubnis zur Kindertagespflege fristgemäß nach 5 Jahren aus und die Kindertagespflegeperson möchte weiterhin Kinder betreuen, ist eine Neu-Erteilung erforderlich. Die Neu-Erteilung der Erlaubnis für Kindertagespflege ist rechtzeitig bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf von der Kindertagespflegeperson bei der Abteilung Jugend zu beantragen. Dieser zeitliche Rahmen gilt auch für einen Antrag auf Veränderung/Erweiterung der Pflegeerlaubnis.

Die erforderlichen Antragsunterlagen erhält die Kindertagespflegeperson bei der Abteilung Jugend. Ein Hausbesuch durch die Abteilung Jugend und ein gemeinsames Gespräch dienen standardmäßig als Grundlage der Beurteilung zur Neu-Erteilung der Pflegeerlaubnis. Auch bei der Veränderung/Erweiterung der Pflegeerlaubnis erfolgt bei Bedarf ein erneuter Hausbesuch durch die Abteilung Jugend. Die Abteilung Jugend prüft individuell, ob die Kindertagespflegeperson bzw. die Räumlichkeiten geeignet ist/sind.

Die Kindertagespflegeperson darf erst mit Vorliegen einer entsprechenden gültigen Pflegeerlaubnis betreuen.

Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson sollte analog des Renteneintrittsalters enden. Im Einzelfall kann eine individuelle Prüfung erfolgen. Mit Überschreiten des 67. Lebensjahres im laufenden Kitajahr ist jedoch jährlich ein erweitertes ärztliches Attest bis spätestens zum 01.06. vor Beginn des neuen Kitajahres vorzulegen, das die Unbedenklichkeit der Ausübung der Tätigkeit bescheinigt. Das Attest sollte bei Vorlage nicht älter als 4 Wochen sein.

5.2 Rücknahme/Aufhebung/Widerruf

Die Pflegeerlaubnis für Kindertagespflege wird gem. § 45 SGB X für die Zukunft zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen der Geeignetheit nicht mehr vorliegen oder bei der Erteilung nicht vorgelegen haben (z.B. unrichtige Angaben), wenn bei der Erteilung einer der Versagensgründe des § 17 AG KJHG NRW vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt oder in sonstiger Weise das Wohl des Kindes durch die Kindertagespflegeperson gefährdet ist.

Ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege ursprünglich rechtmäßig erlassen worden, kann sie nach den in § 48 SGB X genannten Voraussetzungen, mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis vorlagen, wesentlich geändert haben.

Eine Erlaubnis für Kindertagespflege kann nach § 47 SGB X widerrufen werden, wenn diese eine Auflage enthält, die von der Kindertagespflegeperson nicht (fristgemäß) erfüllt wird.

5.3 Erledigung auf andere Weise

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird für festgelegte Räumlichkeiten ausgestellt, die entsprechend geprüft werden. Stehen diese Räumlichkeiten nicht mehr für die Betreuung zur Verfügung oder zieht die Kindertagespflege in neue Räumlichkeiten wird die ursprünglich erteilte Erlaubnis gegenstandslos und nach § 39 Abs. 2 letzte Variante SGB X unwirksam (Erledigung auf andere Weise).

Möchte die Kindertagespflegeperson in neuen Räumlichkeiten betreuen, ist die Neu-Erteilung einer Erlaubnis mit entsprechender Prüfung erforderlich. Die Absicht in neuen Räumen betreuen zu wollen, sollte frühzeitig (ca. 6 Wochen vorher) bei der Abteilung Jugend mitgeteilt werden (vgl. Kapitel 13).

5.4 Versagung

Erfüllt eine Person nicht die Eignungskriterien gem. §§ 43 SGB VIII i.V.m. 22 KiBiz für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson, ist keine Pflegeerlaubnis zu erteilen.

Werden Kinder in der Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen gem. § 22 Abs. 8 KiBiz i.V. m § 43 Abs. 5 SGB VIII.

Zudem stellt die Betreuung von Kindern im Sinne des § 43 SGB VIII ohne die entsprechende Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 104 SGB VIII mit einer Geldbuße geahndet werden. Wer diese Ordnungswidrigkeit vorsätzlich wiederholt oder durch die Betreuung ohne Pflegeerlaubnis leichtfertig ein Kind in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft werden (§ 105 SGB VIII).

6. Anforderungen an die Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflege hat den gleichen Förderauftrag wie eine Kindertageseinrichtung. Dieser umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. In den letzten Jahren sind die Ansprüche an die Qualität der Betreuung deutlich gestiegen und damit auch die Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen. Die Kindertagespflegepersonen sind deshalb vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Eignung zu überprüfen. Im Rahmen dessen sind bestimmte formale Voraussetzungen erforderlich. Die Überprüfung der Eignung obliegt dem örtlich zuständigen Jugendamt und ist zu dokumentieren.

6.1 Formale Voraussetzungen

Die Erlaubnis für Kindertagespflege ist dann zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist (vgl. § 43 Abs. 2 SGB VIII). Im Rahmen der Eignungsprüfung der angehenden Kindertagespflegeperson sind neben der Prüfung der persönlichen und räumlichen Eignung folgende formale Voraussetzungen zu erfüllen:

- Antrag** auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis für Kindertagespflege (Formular der Abteilung Jugend),
- Tabellarischer Lebenslauf**,
- Kopie des Personalausweises** oder Reisepasses,
- Erweitertes Führungszeugnis** nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BRZG) zur Vorlage bei einer Behörde - Zweck Kindertagespflege – im Original, nicht älter als 3 Monate, für alle Erwachsenen, die sich regelmäßig im Haushalt aufhalten, in dem die Kinderbetreuung erfolgt. Das erweiterte Führungszeugnis wird dem Kreis Gütersloh direkt vom Bundesamt für Justiz zugeschickt und kann nur dann akzeptiert werden (Vordruck der Abteilung Jugend).
Die Führungszeugnisse müssen ohne eine Eintragung sein, die Auswirkung auf die pädagogische Situation der Kindertagespflege haben kann (vgl. § 72 a SGB VIII „Persönliche Eignung“). Die Kosten sind von der Kindertagespflegeperson zu tragen,
- Ärztliche Bescheinigung** darüber, dass die Kindertagespflegeperson frei von ansteckenden Krankheiten sowie psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ist (nicht älter als 3 Monate, im Original; Vordruck der Abteilung Jugend),
- Teilnahmebescheinigung an einem **Erste-Hilfe-Kurs für ErzieherInnen/Kindertagespflegepersonen** eines von der Unfallkasse NRW anerkannten Anbieters im Umfang von

- 9 Unterrichtseinheiten. Der Erste-Hilfe-Kurs ist alle zwei Jahre aufzufrischen, der Nachweis ist der Abteilung Jugend gemäß der Kostenvorgaben der Unfallkasse vorzulegen³,
- Nachweis über eine entsprechende **Qualifizierung gem. QHB** der Kindertagespflegeperson (vgl. Kapitel 6.4),
 - Nachweise über Schul- oder Berufsabschluss** (mind. Hauptschulabschluss),
 - Vorliegen einer **pädagogischen Konzeption**, gem. § 17 KiBiz,
 - Kinderschutz-Vereinbarung** zwischen der Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh und der Kindertagespflegeperson,
 - Grundriss/Skizze der Betreuungsräume** mit Größenangaben,
 - ausgefüllte **Sicherheitscheckliste der Betreuungsräume** (Formular der Abteilung Jugend),
 - Nachweis Masernschutz**, gem. § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren sind: Vorlage des Original Impfausweises mit mind. zwei Masern-Schutzimpfungen oder Nachweis der Masernimmunität durch ein ärztliches Zeugnis,
 - Ein **Mindestalter von 21 Jahren** wird empfohlen,
 - Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson sollte **analog des Renteneintrittsalters enden**. Im Einzelfall kann eine individuelle Prüfung erfolgen. Mit Überschreiten des 67. Lebensjahres im laufenden Kitajahr ist jedoch jährlich ein erweitertes ärztliches Attest bis spätestens zum 01.06. vor Beginn des neuen Kitajahres vorzulegen, das die Unbedenklichkeit der Ausübung der Tätigkeit bescheinigt. Das Attest sollte bei Vorlage nicht älter als 4 Wochen sein.,
 - Sofern ein fachpädagogischer Berufsabschluss oder Kinderpflegeausbildung vorliegt: Vorlage der **staatlichen Anerkennungsurkunde** und des Abschlusszeugnisses in Kopie,
 - Findet Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen statt oder werden mehr als 5 Kinder gleichzeitig zusammen mit einer weiteren Kindertagespflegeperson in anderen Räumen betreut, so ist der **Abschlussbescheid des Bauordnungsamtes** über die Genehmigung der veränderten Nutzung für die Kinderbetreuung vorzulegen. Die Kosten sind von der Kindertagespflegeperson zu übernehmen,
 - Bei Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle ist eine Bescheinigung über die **Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetzes** erforderlich. Die Erstbelehrung erfolgt über die Abteilung Gesundheit.⁴ Alle zwei Jahre ist ein Nachweis über eine Nachbelehrung erforderlich.
 - Ggfs. Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme eines B2 Deutschkurses.

6.2 Persönliche Eignung

Eine Person ist gem. § 43 Abs. 2 SGB VIII für die Kindertagespflege geeignet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Sie muss sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
3. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeträger gem. § 22 Abs. 2 SGB VIII.

Sie soll über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat (vgl. §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII).

³ Die Kosten des ersten Erste-Hilfe-Kurses vor Tätigkeitsbeginn sind von der Kindertagespflegeperson selbst zu tragen.

⁴ Sollte noch nie an einer Erstbelehrung teilgenommen worden sein, sollte diese vor Tätigkeitsbeginn nicht älter als drei Monate sein.

Besondere Kriterien für die Eignung einer Kindertagespflegeperson im Kreis Gütersloh⁵:

Die Kindertagespflegeperson

- hat Freude am Umgang mit Kindern,
- ist körperlich sowie psychisch gesund,
- hat Einfühlungsvermögen in die Bedürfnisse und Probleme von Kindern,
- hat grundlegende erzieherische Fähigkeiten und Erfahrungen,
- schützt das seelische, körperliche und geistige Wohl der Kinder,
- kann das eigene Erziehungsverhalten sowie die eigene Person selbstkritisch reflektieren,
- ist zuverlässig und kommunikationsfähig im Umgang mit dem Tageskind und dessen Familie,
- arbeitet mit den eigenen Familienangehörigen zum Wohl des Tageskindes zusammen,
- ist bereit, zum Wohl des Kindes mit dessen Eltern kooperativ und partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und die von den Erziehungsberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung zu beachten,
- hat Betreuungsräume, die dem Tageskind ausreichend Platz zur Entfaltung und auch Rückzugsmöglichkeiten bieten und den Sicherheitsstandards gemäß der Unfallkasse NRW und der gültigen Sicherheitscheckliste des Kreises Gütersloh entsprechen,
- weist die erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson nach und ist bereit, sich an weiteren Fortbildungsmaßnahmen zu beteiligen,
- arbeitet mit der örtlichen Vermittlungsstelle für Kindertagespflege und der Abteilung Jugend zusammen,
- interessiert sich für pädagogische Themen und den Austausch mit anderen Kindertagespflegepersonen,
- verfügt über gute Deutschkenntnisse,
- ein **Mindestalter von 21 Jahren** wird empfohlen.

Die enge Zusammenarbeit zwischen mehreren Kindertagespflegepersonen und die größere Anzahl der betreuten Kinder in einer Großtagespflege stellen spezifische Anforderungen an die pädagogische Arbeit und die fachlichen Kenntnisse der Kindertagespflegepersonen:

- Bei der Zusammenarbeit von mehreren Kindertagespflegepersonen ist ein hohes Maß an **Kooperationsbereitschaft** erforderlich.
- In einer Großtagespflegestelle gemeinsam zu arbeiten, setzt darüber hinaus eine hohe **Kommunikationsbereitschaft und -fähigkeit** voraus, da viele Absprachen erforderlich sind (z.B. Nutzung der gemeinsamen Räume).
- Die große Gruppe erfordert eine besonders **sensible Wahrnehmung und große Fachlichkeit**, um den Bedürfnissen jedes der Kindertagespflegeperson persönlich zugeordneten einzelnen Kindes gerecht zu werden und dabei dennoch die gesamte Gruppe gemeinsam mit der/ den anderen Kindertagespflegepersonen im Blick zu haben.
- Nicht nur die fachliche Zusammenarbeit der Kindertagespflegepersonen ist erforderlich, sondern auch die wirtschaftliche. Eine sorgfältige **betriebswirtschaftliche Planung** mit verbindlichen, schriftlichen Vereinbarungen wird angeraten.
- Aufgrund des erhöhten Anforderungsprofils bei Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle ist Erfahrung von einer der Kindertagespflegepersonen von mindestens einem Jahr in der Kindertagespflege oder mindestens einem Jahr Erfahrung in einer Kindertageseinrichtung im U3-Bereich wünschenswert.

Diese Kriterien werden in einer dokumentierten Eignungsprüfung, durchgeführt durch die Abteilung Jugend, berücksichtigt.

Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter der Abteilung Jugend erstellt einen Bericht über die persönliche und pädagogische Geeignetheit der Kindertagespflegeperson und die Eignung der Räumlichkeiten. Alle formalen Unterlagen (Ausnahme: das Erweiterte Führungszeugnis), die für die Erteilung der Pflegeerlaubnis benötigt werden, werden von der angehenden

⁵ Die aufgeführte Liste ist nicht abschließend.

Kindertagespflegeperson an die Abteilung Jugend geschickt. Es erfolgt zudem, bei Vorliegen einer entsprechenden Entbindung der Schweigepflicht, eine Anfrage bei dem örtlich zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst, Pflegekinderdienst und ggf. anderen Jugendämtern, ob dort Hinderungsgründe gegen die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bestehen.

6.3 Räumliche Eignung

Nach § 43 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII muss eine Kindertagespflegeperson über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Das bedeutet, dass die Räume kindersicher sind und eine Atmosphäre bieten, in denen sich die Kinder wohlfühlen, sich altersgemäß entwickeln und individuell gefördert werden können. Das Raumangebot und die Gestaltung der Räume für Kindertagespflege sind ein wichtiger Bestandteil des Gesamtkonzeptes der Kindertagespflegestelle. Sie müssen auf die jeweilige Betreuungsform bzw. das –konzept und insbesondere auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt sein.

Neben einem ausreichenden Raumangebot mit Rückzugsmöglichkeiten und Schlafgelegenheiten sowie Platz für Spielmöglichkeiten, ist eine anregungsreiche Ausgestaltung der Räume, das Vorhandensein altersentsprechender geeigneter Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, gute hygienische Verhältnisse und die Einhaltung von unfallverhütenden Standards grundlegend, um die Entwicklung der Kinder entsprechend zu unterstützen und zu fördern.

Räume haben viele Funktionen – sie bilden den Rahmen zur Gestaltung von Bildungs- und Entwicklungsprozessen. Damit dies gelingt, müssen die Räume bestimmten Anforderungen genügen. Diese Anforderungen finden die Kindertagespflegepersonen in der jeweils gültigen Fassung der „Sicherheitscheckliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege - Hinweise für Kindertagespflegepersonen und Fachberatungen zur Raumabnahme“, die von der Abteilung Jugend in Anlehnung an die Vorgaben der Unfallkasse NRW, der BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V. und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeitet hat und regelmäßig den aktuellen Vorgaben anpasst.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Kindeseltern/Personensorgeberechtigten (vgl. Leitfaden zur Kindertagesbetreuung im Haushalt der Eltern/ Personensorgeberechtigten im Kreis Gütersloh, Kinderfrau/ Kindermann) oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden (vgl. § 22 Abs. 5 KiBiz).

Die Räume werden im Rahmen der Eignungsprüfung durch die Abteilung Jugend geprüft. Das Einverständnis des Vermieters zur Kinderbetreuung sollte ebenfalls eingeholt werden.

Wenn Räume extra für die Kindertagespflege angemietet werden, wird den Kindertagespflegepersonen empfohlen, vor dem Abschluss eines Mietvertrages Kontakt zur Abteilung Jugend aufzunehmen, damit über die allgemeine Eignung der Räumlichkeiten gesprochen werden kann (ggfs. Ortsbesichtigung). Dies ersetzt nicht die Endabnahme der Räumlichkeiten zur Erteilung/Veränderung der Pflegeerlaubnis bevor die Kindertagespflegeperson tatsächlich betreuen kann. Grundsätzlich sind auch angemietete Räume so zu gestalten, dass sie einen „Familienähnlichen Charakter“ aufweisen – als zentrales Merkmal der Kindertagespflege.

Nutzungsänderungsverfahren und Brandschutz

Für andere Räume außerhalb des Haushaltes der Kindertagespflegeperson/ Personensorgeberechtigten oder Räume in denen Kinderbetreuung für mehr als 5 Kinder gleichzeitig bzw. von mehreren Kindertagespflegepersonen erfolgen soll, sind u.U. besondere Anforderungen des Baunutzungsrechts und des Bauordnungsrechts zu beachten. Vor Nutzung der Räumlichkeiten muss daher immer die Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Abklärung der Genehmigungsbedürftigkeit erfolgen, es sei denn, eine entsprechende Nutzung ist schon baurechtlich genehmigt. Für den Fall, dass eine Baugenehmigung erforderlich ist, muss diese vor Aufnahme der Nutzung vorliegen. Da dieses Verfahren einige Monate dauern kann, empfiehlt sich eine frühe Einschaltung der Baubehörde.

Für die Kindertagespflege gelten die brandschutztechnischen Anforderungen gemäß der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren NRW (AGBF NRW):

Personen	Räume	Planungsrechtliche Einstufung	Brandschutz-anforderungen
1 KТПP mit max. 5 Kindern	Selbstgenutzte Wohnung oder angemietete Räume	Wohnen (Selbständig tätige Personen)	Rauchwarnmelder (DIN 14676)
1 Tagespflegeverbund (Großtagespflege) mit bis zu 3 KТПP und mit max. 9 Kindern	Selbstgenutzte Wohnung oder angemietete Räume	„Freie Berufe“ (Selbständig tätige Personen)	Rauchwarnmelder; (DIN 14676), zwei bauliche Rettungswege, ggf. Sicherstellung des 2.Rettungsweges über die Drehleiter der Feuerwehr, Feuerlöscher

Während der Betreuungszeiten der Kindertagespflege muss die alleinige Nutzung der Räume gegeben sein.

6.4 Qualifikation

Seit dem Kitajahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) entspricht (vgl. § 21 KiBiz). Die Vorgaben umfassen aktuell 300 UE (bestehend aus einem tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierungskurs im Umfang von 160 UE und einem tätigkeitsbegleitenden Qualifizierungskurs im Umfang von 140 UE) plus Praktikum und Selbstlerneinheiten.

Neu als Kindertagespflegeperson beginnende Sozialpädagogische Fachkräfte nach KiBiz-Personalverordnung weisen seit dem 01.08.2022 in der Regel vor Tätigkeitsbeginn bestimmte Teilmodule der Qualifizierung bzw. die „ErzieherInnenqualifizierung“ im Umfang von 80 UE nach.

Bereits bestehende Kindertagespflegepersonen, die 160 UE nach dem Curriculum des DJI absolviert haben, haben die Möglichkeit sich freiwillig auf 300 UE aufzuqualifizieren (160+).

Die Fördermodalitäten für Kindertagespflegepersonen (Vergütung) sind abhängig vom Qualifizierungsstand der Kindertagespflegeperson und ab Kapitel 7.2 aufgeführt. Entscheiden sich Kindertagespflegepersonen für eine Aufqualifizierung nach QHB wird die höhere Vergütung ab dem nachfolgenden Monat nach Abschluss der nachzuweisenden Qualifikation gezahlt, eine Ausnahme bildet die Kindertagesbetreuung im Haushalt der Eltern (vgl. Leitfaden zur Kindertagesbetreuung im Haushalt der Eltern/ Personensorgeberechtigten im Kreis Gütersloh).

6.5 Qualitätssicherung und –entwicklung/Fortbildung

Die Leitungen der örtlichen Vermittlungsstellen übernehmen die Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen in Kooperation mit der Abteilung Jugend.

Die örtlichen Vermittlungsstellen organisieren und leiten hierzu örtliche Gesprächskreise der Kindertagespflegepersonen; diese Arbeitstreffen erfolgen mindestens viermal pro Kitajahr (jeweils 01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

Die Kindertagespflegepersonen werden darüber hinaus ab Beginn ihrer Tätigkeit durch die örtliche Vermittlungsstelle in regelmäßigen Abständen in ihrer Betreuungssituation und –räumen aufgesucht (Hospitation). Es erfolgen mindestens eine Hospitation und zuzüglich mindestens ein Reflexionsgespräch pro Kitajahr. Die Initiative zur Vereinbarung der Termine liegt zunächst bei der Kindertagespflegeperson, die Vermittlungsstelle wirkt jedoch ebenfalls auf die Durchführung der Termine hin. Die Dokumentation erfolgt durch die örtliche Vermittlungsstelle. Die örtliche Vermittlungsstelle teilt der Abteilung Jugend mit, wann diese Gespräche stattgefunden haben und reicht dort eine Kopie der Protokolle ein. Ziel ist die Unterstützung und Begleitung der Kindertagespflegeperson sowie die Sicherung der Qualität.

Die Kindertagespflegeperson ist zur Kooperation mit der Vermittlungsstelle für Kindertagespflege verpflichtet. Im Laufe eines Kitajahres wird von der Kindertagespflegeperson jeweils folgendes erwartet:

- Teilnahme an mindestens zwei Arbeitstreffen der Vermittlungsstelle⁶,
- Mindestens zweimal⁷ erfolgen Gespräche/ Hausbesuche (Reflexion und Hospitation), die in den Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflegeperson tätig ist mit der Vermittlungsstelle durchgeführt werden,
- Pausierenden Kindertagespflegepersonen wird empfohlen an den angebotenen Arbeitstreffen der örtlichen Vermittlungsstelle oder einem Reflexionsgespräch mit der örtlichen Vermittlungsstelle teilzunehmen.
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 8 UE pro Kitajahr. Die Kosten der jährlichen Fortbildungen werden von der Abteilung Jugend bezuschusst. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Pauschale für max. 8 UE Fortbildung in Höhe von bis zu 50 € pro Kitajahr. Die Nachweise der Fortbildungsveranstaltungen sind bei der Abteilung Jugend einzureichen. Nimmt die Kindertagespflegeperson an Veranstaltungen der Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh teil, die im Rahmen von 8 UE ohne Kostenbeteiligung angeboten werden, entfällt ggf. der Anspruch auf weiteren Fortbildungszuschuss. Informationen zu Bildungsgutscheinen geben die Bildungsträger.
- Für die Teilnahme an Fortbildungstagen während der Betreuungszeit ist entsprechend Urlaub zu nehmen.

7. Geldleistungen

Für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder im Rahmen von Kindertagespflege kann die Kindertagespflegeperson eine finanzielle Förderung (§ 23 SGB VIII) durch die Abteilung Jugend erhalten, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt und das Kind einen Anspruch auf Betreuung in der Kindertagespflege gem. § 24 SGB VIII hat. Für Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder durch eine Kinderfrau/einen Kindermann werden diese durch die Erziehungsberechtigten eingestellt und von ihnen finanziell mindestens in Höhe des aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohns entschädigt. Eine Förderung der Leistung erfolgt bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen an die Eltern.⁸

7.1 Anspruchsvoraussetzungen

Die Förderung der Kindertagespflegeperson ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII vorliegen. Zudem müssen die Antragsunterlagen (Antrag der Eltern auf Gewährung von Kindertagespflege und ggfs. Einkommens-/Arbeitsvertragsunterlagen der Eltern, Antrag der

⁶ Erhält die Kindertagespflegeperson erst während des laufenden Kitajahres eine Pflegeerlaubnis und startet die Betreuung, dann ist nur ein Arbeitstreffen erforderlich.

⁷ Erhält die Kindertagespflegeperson erst während des laufenden Kitajahres eine Pflegeerlaubnis und startet die Betreuung, dann ist nur ein Hausbesuch (Reflexion oder Hospitation) erforderlich.

⁸ Vgl. Leitfaden zur Kindertagesbetreuung im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten – im Kreis Gütersloh

Kindertagespflegeperson auf Gewährung von Kindertagespflege, Kopie des Betreuungsvertrages) der Abteilung Jugend vollständig vorliegen. Bei Bedarf können weitere Unterlagen angefordert werden.

Der Antrag auf Tagespflegegeld ist mindestens vier Wochen vor Betreuungsbeginn schriftlich von der Kindertagespflegeperson bei der Abteilung Jugend einzureichen. Dem Antrag ist der zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson geschlossene privatrechtliche Betreuungsvertrag⁹ beizufügen (vgl. § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I). Darüber hinaus ist ein aktueller Belegungsplan der Kindertagespflegeperson (Vordruck) vorzulegen. Hier sind auch Kinder (in anonymisierter Form) aufzuführen, die aus anderen Jugendamtsbezirken betreut werden. Der Belegungsplan ist bei jeder Veränderung von Betreuungszeiten grundsätzlich von der Kindertagespflegeperson zu aktualisieren und unaufgefordert an die Abteilung Jugend zu senden.

Der Antrag auf Förderung der Betreuung in der Kindertagespflege ist ebenfalls mindestens vier Wochen vor Betreuungsbeginn schriftlich von den Personensorgeberechtigten bei der Abteilung Jugend einzureichen.

Sofern das Kind das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind von den Personensorgeberechtigten folgende Nachweise zu erbringen:

- eine Bescheinigung über die Arbeitszeiten vom Arbeitgeber,
- eine Schul- bzw. Studienbescheinigung oder
- die Eingliederungsvereinbarung bei Teilnahmen an Maßnahmen des Jobcenters/ der Bundesagentur für Arbeit.

Eine abschließende Bearbeitung und eine Finanzierung durch die Abteilung Jugend kann nur erfolgen, wenn alle notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen und die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

7.2 Fördermodalitäten für Kindertagespflege

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate kindbezogen ermittelt. Durch die pauschalierte Bezahlung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsgerecht abgedeckt. Die bewilligten Betreuungszeiten sind verbindlich einzuhalten. Das Nachholen nicht in Anspruch genommener Stunden ist nicht möglich. Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt zu Beginn des Monats im Voraus unmittelbar an die Kindertagespflegeperson.

Grundsätzlich erfolgt die Bewilligung von Kindertagespflege analog des Kitajahres bis 31.07. des Folgejahres, unter dem Vorbehalt, dass die Kindertagespflegeperson über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt.

Analog zu den Aufnahmebedingungen in Kindertageseinrichtungen können Eltern dessen Kinder bis zum 01. November des begonnenen Kitajahres das erste Lebensjahr erreicht haben, bereits ab dem 01. August einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege in Anspruch nehmen (vgl. § 33 Abs. 6 KiBiz). Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen.

Kommt es vor Betreuungsbeginn zu einer Kündigung des Betreuungsverhältnisses, ist die Förderung durch die Abteilung Jugend nicht vorgesehen.

Die Höhe der monatlichen Vergütung einer Kindertagespflegeperson richtet sich nach dem Umfang ihrer Qualifikation (vgl. Kapitel 7.2.1 und 7.2.2).

⁹ Ein „Musterbetreuungsvertrag“ ist auf der Internetseite des Kreises Gütersloh zu finden: <https://www.kreis-guetersloh.de/themen/jugend/kinderbetreuung/kindertagespflege/muster-betreuungsvertrag-01-22.pdf?cid=15wq>

Eine jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflegepersonen (Kindertagespflegegeld) gem. § 23 SGB VIII wird analog zur Erhöhung der Kindpauschalen für die Kindertageseinrichtungen gem. § 24 i.V.m. § 37 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vorgenommen (vgl. DS-Nr. 5688).

7.2.1 Vergütung für Kindertagespflegepersonen mit einer tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifikation (160 UE) oder sozialpädagogische Fachkräfte

Kindertagespflegegeld ab 01.08.2024			
Betreuungsdauer	Sachaufwand	Förderleistung	Kindertagespflegegeld Monatlich
1 – 5 Std. wöchentlich	34,12 €	53,16 €	rd. 87,00 €
über 5 – 10 Std. wöchentlich	67,72 €	120,19 €	rd. 188,00 €
über 10 – 15 Std. wöchentlich	112,68 €	200,30 €	rd. 313,00 €
über 15 – 20 Std. wöchentlich	157,76 €	280,43 €	rd. 438,00 €
über 20 – 25 Std. wöchentlich	202,81 €	360,53 €	rd. 563,00 €
über 25 – 30 Std. wöchentlich	247,89 €	440,66 €	rd. 689,00 €
über 30 – 35 Std. wöchentlich	292,95 €	520,79 €	rd. 814,00 €
über 35 – 40 Std. wöchentlich	338,00 €	600,89 €	rd. 939,00 €
Über 40 Std. wöchentlich	360,53 €	640,95 €	rd. 1.001,00 €

Diesen Pauschalen (tätigkeitsvorbereitende Grundqualifikation) liegt ein Stundensatz von 2,06 € Sachaufwand zu Grunde. Die Förderleistung beträgt 3,65 €. Wenn es sich um Sonderzeiten handelt, erfolgt ggfs. noch eine Zusatzfinanzierung (vgl. Kapitel 7.8)

Kinderfrauen und Kindermänner mit einer Qualifikation im Umfang von 160 UE, erhalten für ihre Tätigkeit im Haushalt der Kindeseltern lediglich die Förderleistung, da die Sachkosten von den Eltern getragen werden.

7.2.2 Vergütung für Kindertagespflegepersonen mit einer umfassenden Qualifikation (300 UE) oder sozialpädagogische Fachkräfte mit einer Qualifikation (80 UE)

Kindertagespflegegeld ab 01.08.2024			
Betreuungsdauer	Sachaufwand	Förderleistung	Kindertagespflegegeld Monatlich
1 – 5 Std. wöchentlich	34,12 €	53,16 €	rd. 87,00 €
über 5 – 10 Std. wöchentlich	67,72 €	129,44 €	rd. 197,00 €
über 10 – 15 Std. wöchentlich	112,68 €	215,81 €	rd. 328,00 €
über 15 – 20 Std. wöchentlich	157,76 €	302,10 €	rd. 460,00 €
über 20 – 25 Std. wöchentlich	202,81 €	388,41 €	rd. 591,00 €
über 25 – 30 Std. wöchentlich	247,89 €	474,75 €	rd. 723,00 €
über 30 – 35 Std. wöchentlich	292,95 €	561,04 €	rd. 854,00 €
über 35 – 40 Std. wöchentlich	338,00 €	647,35 €	rd. 985,00 €
Über 40 Std. wöchentlich	360,53 €	690,48 €	rd. 1.051,00 €

Diesen Pauschalen (umfassende Qualifizierung) liegt ein Stundensatz von 2,06 € Sachaufwand zu Grunde. Die Förderleistung beträgt 3,92 €. Wenn es sich um Sonderzeiten handelt, erfolgt ggfs. noch eine Zusatzfinanzierung (vgl. Kapitel 7.8)

7.2.3 Vergütung für Anleitung von PraktikantInnen

Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen der Qualifizierung für die Kindertagespflege (vgl. QHB 300) PraktikantInnen aufnehmen, erhalten pro PraktikantIn eine einmalige Pauschale von 80 €. Voraussetzung ist eine Ausbildung als sozialpädagogische Fachkraft mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung oder der Nachweis einer entsprechenden Praxisanleiterfortbildung/MentorInnenschulung.

7.2.4 Mietzuschuss für angemietete Räume

Kindertagespflegepersonen, die in angemieteten Räumlichkeiten, die ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt werden, betreuen, erhalten monatlich einen Mietzuschuss. Dieser beträgt die Hälfte der Kaltmiete, maximal 300,00 €. Dieser Betrag bleibt konstant, unabhängig davon, ob eine oder mehrere Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflegestelle arbeiten.

7.2.5 Zuschuss für kindersichere Betreuungsräume

Die Unfallkasse NRW hat konkrete Anforderungen für die Sicherheit der Tageskinder in der Kindertagespflege. Diese sind in den letzten Jahren noch einmal deutlich gestiegen, so dass die Nachrüstung zur Einhaltung der Sicherheitsvorgaben der Betreuungsräume (z.B. Treppen) zur Erfüllung der Vorgaben der Unfallkasse NRW, für bereits langjährig tätige Kindertagespflegepersonen (Tätigkeitsbeginn vor 2018) zu einem hohen zusätzlichen Kostenaufwand führen kann. Aus diesem Grund wird die einmalige Nachrüstung zur Einhaltung der Sicherheitsvorgaben der Räume finanziell von der Abteilung Jugend gefördert. Die Kindertagespflegeperson erhält nach individueller Notwendigkeit und vorheriger Absprache und nach Bewilligung der Antragsstellung bei der Abteilung Jugend für erforderliche Umbau- bzw. Absicherungsmaßnahmen einen Zuschuss in Höhe von 50% der anfallenden Kosten (max. 500 €).

Kindertagespflegepersonen, die bereits ab 2018 Investivkostenzuschüsse durch die Abteilung Jugend erhalten haben, sind von dieser Förderung der Nachrüstung ausgenommen.

7.3 Eingewöhnung

Damit die Betreuung eines Kindes bei einer Kindertagespflegeperson gelingt und sich alle Beteiligten an die neue Betreuungssituation gewöhnen können, ist eine Zeit der Eingewöhnung erforderlich. Die Eingewöhnung startet erst mit Beginn des Betreuungsvertrages. Ein vorzeitiger Beginn der Eingewöhnung führt zu einer Überschreitung der zulässigen Kinderzahl und damit zum möglichen Verlust der Pflegeerlaubnis. Der Versicherungsschutz des Kindes beginnt erst mit Beginn des Betreuungsvertrages.

Die Eingewöhnung dauert in der Regel zwischen zwei und vier Wochen¹⁰. Da die Eingewöhnung bei jedem Kind anders verläuft, wird die laufende Geldleistung in Höhe des bewilligten wöchentlichen Stundenumfanges, bereits während der Eingewöhnungsphase gewährt. Der Elternbeitrag ist entsprechend zu zahlen. Besondere Regelungen zur Eingewöhnungszeit sollten im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson aufgenommen werden.

7.4 Zuschuss zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Das Absolvieren eines Qualifizierungskurses nach den Inhalten des QHB ist eine der Grundvoraussetzungen für die Tätigkeit in der Kindertagespflege (vgl. Kapitel 6.4). Betreut die Kindertagespflegeperson tatsächlich im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh mind. ein Kind in Kindertagespflege und erfüllt die Voraussetzungen für den Erhalt einer Erlaubnis zu Kindertagespflege nach §§ 43 SGB VIII i.V.m. 22 KiBiz, wird ein Zuschuss zu den

¹⁰ Sollte die Eingewöhnung länger als vier Wochen dauern, ist die Abteilung Jugend zu informieren (vgl. § 43 Abs. 3 SGB VIII).

Qualifizierungskursen gezahlt. Entsprechende Anträge auf Kostenbezuschung bzw. -übernahme sind nach der Absolvierung an die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh zu stellen.

Qualifizierungskurs mit 300 UE

Der erforderliche Kursumfang gemäß QHB beträgt derzeit 300 UE. Eine Kostenübernahme/Bezuschung ist nach Absolvierung des kompletten Kurses bis maximal 2.000 € möglich (vgl. § 46 Abs. 4 KiBiz).

Tätigkeitsbegleitender Aufbauqualifizierungskurs mit 140 UE (160+)

Absolviert eine bereits tätige Kindertagespflegeperson ausschließlich eine Aufbauqualifizierung mit 140 UE, wird diese ebenfalls mit 75 % der Kursgebühren durch den Kreis Gütersloh bezuschusst (max. 900 €¹¹).

Qualifizierungskurs mit 80 UE

Sozialpädagogische Fachkräfte gemäß der KiBiz-Personalverordnung benötigen lediglich ausgewählte Module der Qualifizierungskurse nach QHB. Auch für diese Kurse erhalten die pädagogischen Fachkräfte einen Zuschuss in Höhe von 75% der Kursgebühren (max. 600 €¹²).

Zusatzqualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung im Umfang von 100 Stunden

Kindertagespflegepersonen haben die Möglichkeit an der Zusatzqualifizierung „Kinder mit Behinderung in Kindertagespflege“ im Umfang von 100 Stunden teilzunehmen, um Kinder mit einer (drohenden) Behinderung im Rahmen der Kindertagespflege betreuen zu dürfen. Die Übernahme der Zusatzqualifizierung wird vorrangig vom LWL geleistet und nachrangig vom Kreis Gütersloh übernommen. Die konkreten Voraussetzungen sind in der jeweils gültigen Fassung des Leitfadens „Inklusion“ vom Kreis Gütersloh geregelt.¹³

Der Erhalt des Zuschusses durch den Kreis Gütersloh ist weiterhin an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine gültige Pflegeerlaubnis und hat eine abgeschlossene Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson nach QHB,
- sie ist seit mindestens einem Jahr in der Kindertagespflege (oder Kita) tätig,
- wird von der Abteilung Jugend als geeignet eingeschätzt inklusive Betreuung anzubieten,
- der Bildungsträger wird vom LWL als geeignet anerkannt.

7.5 Pauschale für die Betreuung eines Kindes mit einer (drohenden) Behinderung

Zusätzlich zur regulären Förderung der Kindertagespflege kann eine Kindertagespflegeperson, die über eine Zusatzqualifikation für die Betreuung für Kinder mit Behinderung (100 Stunden) verfügt, einen Pauschalbetrag in Höhe von 110 €¹⁴ monatlich erhalten. Der Betrag wird unabhängig von dem wöchentlichen Betreuungsumfang für die Monate gezahlt, in denen ein Kind mit einer vom LWL anerkannten (drohenden) Behinderung tatsächlich betreut wird und die Zusatzqualifikation mindestens begonnen wurde. Für die Beantragung/Auszahlung einer zusätzlichen Pau-

¹¹ Kursbeginn ab dem 01.08.2024, sonst erfolgt der bis dahin geltende Zuschuss in Höhe von 600 €.

¹² Kursbeginn ab dem 01.08.2024, sonst erfolgt der bis dahin geltende Zuschuss in Höhe von 350 €.

¹³ Die Kosten der Qualifizierung werden durch den LWL vollständig rückfinanziert, sofern die Qualifikation bei Antragsstellung noch nicht vorliegt/ abgeschlossen ist und ein Kind mit (drohender) Behinderung bereits oder zukünftig betreut wird (abgeschlossener Betreuungsvertrag). Die Finanzierung über den LWL ist vorrangig zu prüfen.

¹⁴ Dieser Betrag erhöht sich jährlich im Rahmen der Indexsteigerung.

schale vom Kreis Gütersloh, Abteilung Jugend, für die Betreuung eines Kindes mit einer (drohenden) Behinderung ist die Zusatzqualifizierung im Umfang von 100 Stunden („Kinder mit Behinderung in der Kindertagespflege“) zwingend erforderlich.¹⁵

7.6 Sozialversicherungsleistungen

Die Sozialversicherungsleistungen werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zusätzlich zum Kindertagespflegegeld gewährt. Das Einreichen von Nachweisen ist erforderlich.

Angemessene Unfallversicherung:

Es werden 100 % der Beiträge erstattet (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), da die selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen der gesetzlichen Unfallversicherung als Pflichtversicherung unterliegen.

Angemessene Kranken- und Pflegeversicherung:

Es werden 50 % der nachgewiesenen Beiträge erstattet (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII). Werden keine laufenden Geldleistungen für die Betreuung gezahlt, wird die Erstattung eingestellt.

Angemessene Altersvorsorge:

Es werden 50 % der Beiträge analog zur gesetzlichen Rentenversicherung übernommen (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Eine private Altersvorsorge kann ergänzend bis zu einer Gesamthöhe von 100 € bezuschusst werden. Werden keine laufenden Geldleistungen für die Betreuung gezahlt, wird die Erstattung eingestellt.

7.7 Kündigung

Die Eltern oder die Kindertagespflegeperson können den Betreuungsvertrag vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes kündigen. Eine Durchschrift der schriftlichen Kündigung ist bei der Abteilung Jugend von den Kindertagespflegepersonen und/oder den Eltern einzureichen. Die Kündigungsfrist und –zeit sowie das Prozedere (fristgerechte/fristlose Kündigung) sind im Betreuungsvertrag zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten zu vereinbaren. Nach einer Kündigung wird die Förderung durch die Abteilung Jugend nach Prüfung maximal bis zu 6 Wochen weitergezahlt. Von den Eltern ist auch während der Kündigungsfrist der Elternbeitrag zu entrichten. Soll die Kindertagespflegeperson gewechselt werden, muss dies schriftlich begründet werden. Bei stichhaltigen Gründen (z.B. nachweisbarer Vertrauensbruch) oder Zustimmung der bisherigen Kindertagespflegeperson erfolgt eine Zahlung ausschließlich an die „neue“ Kindertagespflegeperson ab Betreuungsbeginn. Ansonsten wird die neue Betreuung erst nach Ablauf der Zahlung an die bisherige Kindertagespflegeperson aufgenommen.

Eine Einstellung der Förderung des Kindertagespflegegeldes sowie der Einziehung der Elternbeiträge ist in den Monaten Juni und Juli nur bei Kündigung/Beendigung des Betreuungsvertrages im gegenseitigen Einverständnis zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson möglich.

Kommt es vor Betreuungsbeginn zu einer Kündigung des Betreuungsverhältnisses, ist die Förderung durch die Abteilung Jugend nicht vorgesehen.

¹⁵ Dies ergibt sich daraus, dass der Kreis Gütersloh eine erhöhte KiBiz-Pauschale nur dann vom Land NRW erhält, wenn eine Zusatzqualifikation für die Betreuung von Kindern mit Behinderung vorliegt (Kurs muss mindestens begonnen worden sein - § 24 KiBiz). Diese KiBiz Mittel können dann an die Kindertagespflegeperson weitergegeben werden und bieten einen zusätzlichen finanziellen Anreiz bei der Betreuung von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung.

7.8 Fehlzeiten/ Betreuung zu Sonderzeiten

Weiterzahlung bei Fehlzeiten:

- Bis zu 25 Urlaubstage (Urlaub der Kindertagespflegepersonen), max. 5 Wochen, im Kitajahr,
- der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres werden jeweils als ein halber Arbeitstag gezählt,
- Fehlzeiten des Kindes wegen vorübergehender Krankheit oder Urlaub der Kindeseltern,
- Krankheitsausfall der Kindertagespflegeperson jeweils bis zu maximal 20 Tage im Kitajahr. Hierbei meldet die Kindertagespflegeperson den Krankheitsfall unverzüglich am 1. Krankheitstag an die Abteilung Jugend. Am dritten Krankheitstag muss eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Krankenhaus- und Kuraufenthalte werden als Krankheitstage mitgezählt.

Für Sonderzeiten werden folgende Leistungen gewährt:

Sonderzeiten	Form
Übernachtung, 22:00 – 6:00 Uhr ¹⁶	50% der Betreuungsstunden
6:00 - 8:00 Uhr, 18:00 - 22:00 Uhr	30% Erhöhung der Förderleistung
Samstag/Sonntag/Feiertag	20% Erhöhung der Förderleistung
bes. Förderbedarf/Pflegeaufwand aufgrund einer Behinderung des Kindes	50% Erhöhung der Förderleistung

Für die Gewährung von Sonderzeiten sind der Abteilung Jugend Nachweise einzureichen.

Die angegebenen Prozentsätze werden auf die Förderleistung des Kindertagespflegegeldes gerechnet. Bei Übernachtungen sind es 50% des Gesamtpflegegeldes bzw. der Betreuungsstunden.

Die Urlaubstage des jeweiligen Kitajahres der Kindertagespflegeperson sind der Abteilung Jugend bis 31.12. mitzuteilen und die Einhaltung dieser Tage wird von der Abteilung Jugend stichprobenartig überprüft.

7.9 Vergütung für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes ihr zugeordnete Kind einen Betrag in Höhe von monatlich 20 € für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit vergütet. Dazu zählen z.B. Vor- und Nachbereitungszeiten der Betreuung, Anpassung des Betreuungsangebotes an die individuellen Bedürfnisse der Kinder, Reflexion der Entwicklungsprozesse der Kinder (Bildungsdokumentation, Alltagsintegrierte Sprachbildung) und Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns der Kindertagespflegeperson sowie Vorbereitung und Durchführung von Elterngesprächen.

¹⁶ Überschneiden sich die Betreuungsleistungen, werden die Zusatzleistungen addiert. Die Zeit von 22 bis 6 Uhr wird grundsätzlich als Übernachtungszeit gerechnet und die Zeit von 6 bis 8 Uhr und von 18 bis 22 Uhr (Randzeit) als Sonderzeit (+ 30 %) unabhängig davon, wann das Kind schläft.

7.10 Vertretung

Für Ausfallzeiten ist gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen. Die Vertretung ist im Kreis Gütersloh über ein Vertretungssystem geregelt, nach dem Vertretungskräfte in den Betreuungsvertrag der Kinder aufgenommen werden sollten. Die genauen Regelungen sind der jeweils aktuellen Fassung des „Leitfaden Vertretung im Kreis Gütersloh“ zu entnehmen.

Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen (vgl. § 23 Abs. 2 KiBiz).

Die örtlichen Vermittlungsstellen für Kindertagespflege bieten mind. viermal pro Kitajahr Treffen an, in denen sich die Kindertagespflegepersonen untereinander kennen lernen und auf denen die Vertretungspersonen die Möglichkeit haben, Kontakt zu den Kindertagespflegepersonen zu knüpfen. Die örtlichen Vermittlungsstellen und die Abteilung Jugend sind behilflich bei der Bildung von wohnortnahen Vertretungsgemeinschaften.

Bei Krankheit der Kindertagespflegeperson werden die Tagespflegekinder von der entsprechenden Vertretungskraft betreut. Es erfolgt eine Doppelfinanzierung beider Kindertagespflegepersonen für insgesamt maximal 20 Tage pro Kitajahr.

Sollte bei Krankheit der Kindertagespflegeperson, die länger als 20 Krankentage andauert, keine Vertretung möglich sein, wird der Elternbeitrag nach Ablauf der 20 Krankheitstage erstattet bzw. nicht erhoben.

7.11 Essensgeld

Essensgeld ist nicht mit dem Kindertagespflegegeld abgegolten und ist in angemessener Höhe zusätzlich von den Eltern oder dem Elternteil an die Kindertagespflegeperson zu leisten, weitere Beiträge der Eltern an die Kindertagespflegeperson sind ausgeschlossen (vgl. § 51 KiBiz).

8. Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge für Kindertagespflege richtet sich nach den Regelungen der Elternbeitragssatzung Kindertagespflege des Kreises Gütersloh in der jeweils gültigen Fassung.

9. Elternmitwirkung

Zur Wahrnehmung der Interessen von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, ist anzustreben, dass bis zum 10. Oktober eines Jahres in der Versammlung der Elternbeiräte eine Wahl im Jugendamtsbezirk ermöglicht wird (vgl. § 11 KiBiz). Die örtlichen Vermittlungsstellen für Kindertagespflege laden die Eltern zur entsprechenden Versammlung in ihrem jeweiligen Betreuungsort ein.

Darüber hinaus können sich die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder und eine Elternvertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten (vgl. § 11 Abs. 2 KiBiz). Sie werden dabei von der Abteilung Jugend unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November aus ihrer Mitte einen Jugendamtselternbeirat.

10. Bildungsauftrag

Nach den Inhalten des § 15 KiBiz ist Bildung die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 6 und 7 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.

Die Kindertagespflegepersonen gestalten ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen (weiter-) entwickeln.

Um dem gesetzlichen Bildungsauftrag gerecht zu werden, verfügt jede Kindertagespflegeperson über ein schriftliches Konzept (gem. § 17 KiBiz) zur Darstellung ihres pädagogischen Angebotes gegenüber den Eltern, der örtlichen Vermittlungsstelle und der Abteilung Jugend.

Die pädagogische Konzeption sollte mindestens über folgende Themenbereiche informieren:

- Leitbild/ Bild vom Kind,
- Eingewöhnungsphase,
- Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung,
- zur Sicherung der Rechte der Kinder sowie
- des Kindeswohls,
- Partizipation und Mitwirkung,
- Diversität/Inklusion,
- zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung und
- zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern,
- zu den angebotenen Betreuungszeiten,
- Anzahl der Betreuungsplätze,
- Betreuungssetting sowie
- Besonderheiten der Kindertagespflegeperson bzw. –stelle (z.B. Qualifikationen, Tiere, Außenengelände).

Darüber hinaus ist gem. § 18 KiBiz die alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung und entsprechende Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Bildungsdokumentation) Bestandteil der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages. Diese wird von den Kindertagespflegepersonen bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis der Personensorgeberechtigten durchgeführt.

Darüber hinaus gehört zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages ebenfalls die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung (vgl. § 19 KiBiz). Die sprachliche Entwicklung wird von der Kindertagespflegeperson kontinuierlich unter Verwendung geeigneter Verfahren beobachtet und dokumentiert.

Die Eltern haben nach § 9 Abs. 1 KiBiz ein Recht auf mindestens ein Gespräch pro Kitajahr über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes durch die Kindertagespflegeperson.

11. Kinderschutz

Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]). Der respektvolle Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist hier eindeutig gesetzlich festgeschrieben.

Das heißt, dass das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes in ausreichendem Maße sicherzustellen ist. Daraus leitet sich der Auftrag zum Kinderschutz ab. Hierunter wird verstanden, dass Kinder die von einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung bedroht oder akut betroffen sind, entsprechend geschützt werden müssen.

Die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Als Erbringer dieser Leistungen haben Kindertagespflegepersonen einen besonderen Schutzauftrag gegenüber ihren Tagespflegekindern.

Die auf den Kinderschutz bezogenen Regelungen, insbesondere §§ 8a des SGB VIII, 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII sowie 12 KiBiz, gelten auch für Kindertagespflegepersonen. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln, bei fortbestehender Gefährdung ist die Abteilung Jugend zu informieren.

Die Abteilung Jugend hat einen Handlungsleitfaden „Kindertagespflege – Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung“ entwickelt, in dem die konkreten Verfahrensschritte aufgeführt und erläutert werden. Dieser wird jeder Kindertagespflegeperson vor Erteilung der Pflegeerlaubnis ausgehändigt.

Eine der Grundlagen für die Arbeit als Kindertagespflegeperson ist die im Handlungsleitfaden enthaltene Kinderschutzvereinbarung, in der sich sowohl die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh als auch die Kindertagespflegeperson zum Kinderschutz in der Kindertagespflege verpflichten. Diese muss vor Betreuungsbeginn unterschrieben vorliegen und ist eine Grundvoraussetzung zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Kindertagespflegepersonen, die ihren Betreuungsort außerhalb des Kreises Gütersloh haben, jedoch Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich vom Kreis Gütersloh betreuen, müssen ebenfalls eine Kinderschutz-Vereinbarung mit der Abteilung Jugend abschließen.

Jede Kindertagespflegeperson ist zudem in der Pflicht innerhalb des ersten Jahres nach der ersten Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege an einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz von der Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh teilzunehmen, sofern dieses noch nicht erfolgt ist. Sie erhält dafür 8 UE für Fortbildungen angerechnet. Die Auffrischung dieser Fortbildung ist für jede aktiv betreuende Kindertagespflegeperson und dessen Vertretung alle zwei Jahre verpflichtend, sie erhält für diese Fortbildung eine Teilnahmebescheinigung über 4 UE.

Nach § 11 des Landeskinderschutzgesetz NRW „*ist in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hinzuwirken sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen (Kinderschutzkonzept). Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen.*“

Die Kindertagespflegepersonen zählen dabei nicht zu den Einrichtungen im rechtlichen Sinn des § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW. Entsprechend ist das Vorhalten eines Kinderschutzkonzeptes für Kindertagespflegepersonen aktuell nicht verpflichtend¹⁷, wird von der Abteilung Jugend jedoch empfohlen, da Gewaltschutzkonzepte einen wichtigen Baustein zur Prävention und Intervention innerhalb des Schutzes von Kindern darstellen.

¹⁷ Kindertagespflegepersonen, die Eingliederungshilfeleistungen im Rahmen der Betreuung in der Kindertagespflege nach § 53 SGB XII leisten, sind verpflichtet ein Gewaltschutzkonzept gem. § 37a SGB IX vorzuhalten.

12. Inklusion

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gem. § 8 KiBiz NRW gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse der Kinder sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

Darüber hinaus arbeiten die Kindertagespflegestellen zur Unterstützung der Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder unter regelmäßiger Einbeziehung der Eltern, mit den Sozialhilfe-, den anderen Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern zusammen (vgl. § 14 KiBiz).

Die Kindertagespflegepersonen verfügen über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung im Umfang von 100 Stunden oder haben mit einer solchen während der Betreuungszeit begonnen.

Weitere Regelungen sowie einen Überblick, welche Unterstützung und finanziellen Leistungen für die Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege möglich sind (vgl. auch Kapitel 7.4 f.) und welche Voraussetzungen dafür erfüllt werden müssen, sind der jeweils gültigen Fassung des „Leitfaden Inklusion“ zu entnehmen.

13. Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegepersonen (§ 43 Abs. 3 SGB VIII) und die Personensorgeberechtigten haben die Abteilung Jugend unverzüglich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind.

Dieses betrifft¹⁸:

- Veränderung der Betreuungszeiten
- Umzug der Kindertagespflegeperson oder eine sonstige Veränderung des Betreuungsortes - hier ist die erneute Prüfung der räumlichen Eignung durch die Abteilung Jugend vorzunehmen. Da die Pflegeerlaubnis nur in Verbindung mit den jeweiligen Räumen Gültigkeit besitzt, muss eine neue Erlaubnis erteilt werden.
- Veränderungen der Räumlichkeiten – bei Umbaumaßnahmen, veränderte Raumnutzung oder zusätzliche Nutzung weiterer Räume für die Betreuung, Errichtung eines Pools im Garten usw.
- Familiäre Veränderungen (Neue/r LebenspartnerIn; neue Personen leben mit im Haushalt der Kinderbetreuung; Trennung; Schwangerschaft und Geburt eines Kindes)
- Veränderung der Gesundheitssituation der Kindertagespflegeperson oder weiterer Personen im Haushalt im Hinblick auf ansteckende Krankheiten, schwerwiegende Erkrankungen, psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen, etc.
- Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen für die eigene Familie
- Strafrechtliche Verfahren gegen die Kindertagespflegeperson oder andere Haushaltsmitglieder
- Veränderungen bzgl. der Haltung von Haustieren jeglicher Art durch die Kindertagespflegeperson
- Will die Kindertagespflegeperson pausieren, muss sie das der Abteilung Jugend mitteilen,
- Möchte die Kindertagespflegeperson nach längerem Ruhen ihrer Tätigkeit wieder Kinder betreuen, ist ein Gespräch mit der Abteilung Jugend zu führen, ggfs. ist eine erneute Raumabnahme erforderlich,
- Wenn Kinder aus anderen Jugendamtsbezirken außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreis Gütersloh (z.B. Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück, Verl, Lippstadt, Warendorf, Bielefeld, Herford, Melle, Dissen) betreut werden, ist die Abteilung Jugend von der Kindertagespflegeperson zu informieren.
- Aufnahme von PraktikantInnen: Die Aufnahme von PraktikantInnen ist generell der Abteilung Jugend mitzuteilen. Masernschutz und das erweiterte Führungszeugnis sind durch

¹⁸ Die Auflistung ist nicht abschließend.

PraktikantInnen vorzulegen und durch die Abteilung Jugend entsprechend zu prüfen (vgl. Leitfaden Praktikum).

14. Masernschutz

Das Masernschutzgesetz gilt seit dem 1. März 2020. Danach müssen alle nach 1970 geborenen Personen, die in der Kindertagespflege betreuen (vgl. Kapitel 6.2) oder betreut werden, den Impfschutz nachweisen.

Die Kindertagespflegepersonen gelten nach dem Masernschutzgesetz als Einrichtungsleitungen und sind verpflichtet, den Impfstatus ihrer Betreuungskinder zu kontrollieren. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- Kinder ab einem Jahr müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität nachweisen.
- Kinder ab zwei Jahren müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Die Immunität kann durch einen Bluttest (sog. Titerbestimmung) festgestellt werden.
- Liegt eine medizinische Kontraindikation vor, muss diese durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO).

Die Personensorgeberechtigten müssen der Kindertagespflegeperson demnach vor dem tatsächlichen Beginn der Betreuung ihres Kindes folgenden Nachweis vorlegen (vgl. § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz [IfSG]):

- einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder, darüber, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern (s.o. je nach Alter des Kindes) besteht oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt (durch eine Titerbestimmung) oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Wird der Nachweis nicht vorgelegt, ist das Kind nicht in der Kindertagespflege zu betreuen. Eine Förderung durch den Kreis Gütersloh erfolgt in diesen Fällen nicht.

15. Interessenvertretung der Kindertagespflegepersonen

Soweit die im Jugendamtsbezirk tätigen Kindertagespflegepersonen (im Rahmen des § 23 Abs. 4 Satz 3 des SGB VIII) eine gewählte Vertretung ihrer Interessen im Jugendamtsbezirk anstreben, wird die Abteilung Jugend sie bei dieser Wahl unterstützen (vgl. § 6 Abs. 3 KiBiz).

16. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft und ersetzen die bis dahin geltende Richtlinie.